

SATZUNG

über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 15.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Kanalbaubeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung (durch Vertrag)

Abschnitt III: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

- § 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 12 Fälligkeit

Abschnitt IV: Kanalbenutzungsgebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Auskunftspflicht

- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeit
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Scharnebeck betreibt Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss und die Benutzung der Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwassersatzung) vom 18.12.1981.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Kanalbaubeiträge);
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren).

Abschnitt II: Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

(3) Der Kanalbaubeitrag deckt **auch** die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptabwasserbeseitigungskanal bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde baulich oder gewerblich genutzt werden können,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Abwasserbeseitigungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im Grundbuch oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptabwasserbeseitigungskanal in der Straße verbunden sind.

(4) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut oder ein vorhandenes Gebäude in eine solche Nutzung genommen, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d.h., wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.

(5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 4 **)**)**

Beitragsmaßstab

****) § 4 tritt lt. der 2. Änderungssatzung rückwirkend ab 1.1.1991 in Kraft und ersetzt den bisherigen § 4 der Entwässerungs-Abgabensatzung vom 18.12.1981**

"Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet."

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche,

wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Buchstabe f) oder g) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Buchstabe f) oder g) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Buchstabe f) oder g) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter die Buchstaben f) und g) fallen
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Hauptabwasserbeseitigungskanalgrundstück bzw. im Fall von Buchst. d) bb) der dem Hauptabwasserbeseitigungskanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei

bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in näherer Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, berg-

rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a u. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5^{*})^{****})**

Beitragssatz

Der Flächenbeitrag beträgt 8,41 €/m².

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalanlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück.

(2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile für das Grundstück benutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit

der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilflächen einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV: Kanalbenutzungsgebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 **)**

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 m² befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 cbm Abwasser.

(6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt, wenn der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen geeichten, im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler, nachweist. Die Kosten für Installation, Eichung und Ablesung trägt der Gebührenpflichtige. Sonstige Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Sätze 2 bis 4, sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15^{*)***)*****7)8)9)11)12)13)}****Gebührensätze**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 3,17 € (ab 01.01.2021).

§ 16**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17^{**)}****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18**Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt; liegen diese zu Beginn des Erhebungszeitraumes noch nicht vor, wird die Abwassermenge des davor liegenden Erhebungszeitraumes angesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für jeden verbleibenden Monat 1/12 des zuletzt zur Abrechnung gelangten Wasserverbrauches zugrunde gelegt. Im übrigen gilt § 14.

(3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; Überzahlungen werden verrechnet.

Anpassungsbeträge an die Abschlagsleistungen des laufenden Erhebungszeitraumes werden mit den noch fälligen Abschlagszahlungen erhoben oder verrechnet.

(4) Die Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

(5) Die Samtgemeinde kann Dritte mit der Festsetzung und Einziehung der Gebühren beauftragen. Die Fälligkeit der Gebühr und der Ablesezeitraum richten sich nach den Vorschriften über die Erhebung des Wassergeldes. Die Vorschriften über die Einlegung eines Widerspruches bleiben unberührt.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch das Kämmerei- und Steueramt sowie das Bau- und Liegenschaftsamt der Samtgemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei- und Steuer-, Bau-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, §§ 20 und 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 18.12.1981 außer Kraft.

Scharnebeck, den 15.11.1995

Samtgemeinde Scharnebeck

(Moss)

Samtgemeindebürgermeister

(Heuer)

Samtgemeindedirektor

Amtsblatt LK Lüneburg 13/1995 v. 13.12.95, Seite 160

*) 1. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 15/96 - Seite 206

**) 2. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 1/99 - Seite 16

***) 3. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 15/01 vom 12.12.2001, Seite 345

****) 4. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 10/02 vom 04.07.2002, Seite 213

*****) 5. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 16/02 vom 12.12.2002, Seite 320

*****) 6. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 15/04 vom 25.10.2004, Seite 239

7) 7. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 13/06 vom 17.11.2006, Seite 191

8) 8. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 13/08 vom 11.12.2008, Seite 288

9) 9. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 12/12 vom 13.12.2012, Seite 367

11) 11. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 15/2016 vom 13.10.2016, Seite 322

12) 12. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 19/2018 vom 27.12.2018, Seite 550

13) 13. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 13/2020 vom 30.12.2020, Seite 554

